

## **Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück vom 3. September 2024 (Amtsblatt 2024, S. 42 ff.)**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28. April 2014 (Nds. GVBl. S. 143) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. S. 24) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 3. September 2024 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Verbot**

- (1) Innerhalb der Stadt Osnabrück ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in der Anlage zur Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück enthaltene Karte bestimmt.
- (3) Aus der in Absatz 2 einbezogenen Karte ergibt sich folgender Bereich:

Neumarkt bis zur Ecke Kollegienwall und Ecke Öwer de Hase, Johannisstraße zwischen Neumarkt und Petersburger Wall, Seminarstraße zwischen Lyrastraße, Große Rosenstraße und Johannisstraße, die östliche Seite der Kolpingstraße bis zur Ecke Große Rosenstraße, Große Rosenstraße, die östliche Seite der Kommenderiestraße bis zum Johannistorwall, Süsterstraße zwischen Kommenderiestraße und Johannisstraße, Goldstraße, Verbindungsweg zwischen Johannisstraße 41 und Am Landgericht 5a, Hubert-Eickholz-Gasse, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit bis zur Ecke Hubert-Eickholz-Gasse, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Kommenderiestraße und Holtstraße.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte, Beile, Macheten und Hämmer.
  2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke und Baseballschläger.
  3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe.
  4. Rasierklingen sowie Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden sowie
  5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährlicher Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

### § 3

#### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 42 Abs. 6 S. 2 WaffG vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
  1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
  2. mit Geld- und Werttransportern befasste Personen
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
  1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
  2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
    - a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in den in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,
    - b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden.
  3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in den in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden.

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der Anlage beschriebenen Gebieten.
  5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser Verordnung eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

## **§ 5**

### **Geltungsdauer**

Dieser Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück“ vom 11. Juni 2024 (Amtsblatt 2024, S. 34 ff.) außer Kraft.

Anlage zur Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück

